



RICHTLINIEN

über die ökologische Wohnbauförderung für bestehende Gebäude (Nachverdichtung, Wiederaufbau bzw. Leerstand) in der Marktgemeinde Randegg

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 21.03.2024 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Randegg beschlossen, eine ökologische Wohnbauförderung für bestehende Gebäude zu gewähren.

2. FÖRDERUNGSZIEL

Diese Förderung der Marktgemeinde Randegg soll die Bauwerberin unterstützen, bereits bestehende Gebäude zu sanieren, nachzuverdichten und auch einen Anreiz für ökologische und energiesparende Bauvarianten zu schaffen. Daher ist diese Förderung von der Verbesserung der Heizwärmebedarf ($HWB_{ref, RK}$) abhängig.

Werden durch die Sanierung, Wiederaufbau bzw. Nachverdichtung des Wohnraums Aufschlüsselungsergänzungsabgaben fällig, die sich auf veränderte Bauklassenkoeffizienten zurückzuführen lassen, besteht ebenfalls eine Förderfähigkeit, unabhängig der ökologischen Verbesserungen.

3. FÖRDERUNGSART

Einmaliger Zuschuss (Gemeindebeihilfe).

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Sind alle bestehenden Eigenwohnhäuser im Gemeindegebiet Randegg, welche eine genehmigungspflichtige Sanierung, Wiederaufbau bzw. Nachverdichtung umsetzen.

5. FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Gemeinde Randegg Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz begründet haben bzw. nach der Sanierung/ Wiederaufbau/ Nachverdichtung begründen werden.

6. FÖRDERUNGSMASS

6.1. Die Gemeindewohnbauförderung der Marktgemeinde Randegg setzt sich aus der Basisförderung, welche von der relativen Verbesserung des Heizwärmebedarfs abhängt (siehe Tabelle 1), und von

6.2. Zusatzförderungen und

6.3. Förderung im Zuge einer Aufschlüsselungsergänzungsabgabe auf Grund der Veränderung des Bauklassenkoeffizienten zusammen.

Der Maximalbetrag der Basisförderung beträgt € 3.500,-

Tabelle 1: Abhängigkeit der Basisförderung von der Verbesserung des Heizwärmebedarfs

Verbesserung des HWB _{ref,RK} in [%]	Prozentsatz von Basisförderung
> 90,0	100 %
von 80,0 bis 89,9	90 %
von 70,0 bis 79,9	80 %
von 60,0 bis 69,9	70 %
von 50,0 bis 59,9	60 %
Von 25,0 bis 50,0	30 %
< 25 %	25 %

Zusatzförderungen:

- Sanierung/Nachverdichtung auf vom Gemeinderat als besonders förderungswürdig erklärten Bauplätzen: € 500,-
- Errichtung einer Regenwasserzisterne mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen inkl. Rohrleitungssysteme, welche zur Gänze von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (inkl. Wassergenossenschaften) getrennt werden müssen (vgl. NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978): Pauschalzusatzförderung € 1.000,-

Förderung im Zuge einer Aufschließungsergänzungsabgabe auf Grund der Veränderung des Bauklassenkoeffizienten:

Die Förderung beträgt 50 % der berechneten Aufschließungsergänzungsabgabe.

7. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Diese Förderung wird für alle Wohnneubauten im Gemeindegebiet Randegg gewährt, dessen Bauwerber eine natürliche Person sind, und den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Randegg auf dem gegenständlichen Gebäude haben/Bauplatz nach Fertigstellung begründen
- Keine Abgaben- und Gebührenrückstände
- Vorlage des Energieausweises vor und nach der Sanierungs- bzw. Umbautätigkeit

8. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformulars
2. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde
3. Auszahlung der Wohnbauförderung bei Fertigstellung

9. Fördergültigkeit

Die Förderung laut 6.1 und 6.2 ist rückwirkend ab 01.01.2024 (Stichtag ist die Erteilung der Baugenehmigung); die Förderung laut 6.3 rückwirkend ab 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf durch den Gemeinderat gültig.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.